

Gutachten zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, Bündnis 90/Die Grünen und FDP

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der inneren Sicherheit und des Asylsystems

Drucksache 20/12805

Artikel 5

Änderung des WaffG

Vorgelegt von Jörg-Henning Gerlemann

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Inneres und Heimat

Ausschussdrucksache
20(4)493 D

Leitender Regierungsdirektor beim Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg

1. Zusammenfassung

Der Gesetzentwurf erhält einige sachgerechte Regelungen. Insgesamt bestehen jedoch grundsätzliche Bedenken gegen die Systematik und gegen die Vollzugsfähigkeit. Dies gilt vor allem für die geplanten Regelungen zu den neuen Verbotszonen.

Es wird daher empfohlen, den Gesetzentwurf grundlegend zu überarbeiten, etwa durch Einsetzung einer Expertengruppe.

Die positiven Aspekte und die bestehenden Bedenken werden nachfolgend ausgeführt. Weiterhin werden einige konkrete Änderungsvorschläge vorgelegt.

Vorschriften ohne Angabe des Gesetzes sind §§ des WaffG.

2. Grundsätzliche Erwägungen

2.1 Ausweitung der Verbotszonen

Die Waffenverbotszonen waren 2006/2007 von Hamburg als ein Spezialinstrument für - wenige - kleinräumige Kriminalitätsschwerpunkte entwickelt worden.

Die Wirksamkeit von Waffenverbotszonen setzt eine Polizeipräsenz, etwa durch Schwerpunkteinsätze, voraus. In Hamburg wurden z. B. bei durchgeführten Kontrollen in den Jahren 2011 bis 2018 Verstöße gegen die Waffenverbotsverordnung festgestellt und mit Bußgeld geahndet (Bürgerschaftsdrucksache 21/12829 vom 30.04.2018).

Weiterhin ist eine Befugnis der Polizei zur Identitätsfeststellung und zur Durchsuchung der mitgeführten Sachen erforderlich. In Hamburg ist dies durch § 13 Abs. 2 Gesetz über die Datenverarbeitung der Polizei (PolDVG) gewährleistet. Die Norm hat folgenden Wortlaut:

„ (2) Die Polizei darf an einem Ort, für den durch Rechtsverordnung nach § 42 des Waffengesetzes vom 11. Oktober 2002 (BGBl. 2002 I S. 3970, 4592, 2003 I S. 1957), zuletzt geändert am 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2133), in der jeweils geltenden Fassung und nach § 1 SOG das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Absatz 2 des Waffengesetzes und gefährlichen Gegenständen verboten oder beschränkt worden ist, Personen kurzfristig anhalten, befragen, ihre Identität feststellen und sie sowie die von ihnen mitgeführten Sachen durchsuchen, soweit auf Grund von konkreten Lagekenntnissen anzunehmen ist, dass diese Personen verbotene Waffen oder gefährliche Gegenstände mit sich führen.“

Von dem dargestellten Ansatz her war bereits die Ausweitung der Waffenverbotszonen durch § 42 Abs. 6 nicht problemfrei, da es jetzt „nur“ noch darauf ankam, dass sich viele Menschen an einem Ort aufhalten und das

Waffen- und Messerverbot zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist. In der Fachliteratur wurden die Waffenverbotszonen nach § 42 Abs. 6 auch in einem Beitrag als insgesamt unverhältnismäßig bewertet (Halder/Walker, NVwZ 2020, 601ff.). Diese Bewertung teile ich nicht. Sie wurde auch von der Praxis widerlegt. Soweit nach dem „neuen § 42 Abs. 6“ Waffen- und Messerverbotsverordnungen geschaffen wurden, etwa in Halle, Magdeburg, Düsseldorf und Köln, handelt es sich um abgegrenzte Gebiete, in denen die öffentliche Sicherheit und Ordnung durch Polizeipräsenz sichergestellt werden kann. Zudem hält sich die Anzahl der „neuen Waffenverbotsverordnungen“ bisher in Grenzen.

Der vorgelegte Gesetzentwurf gibt diese Orientierung auf und ermöglicht es, größere Teil von Deutschland generell als Verbotgebiete auszuweisen: alle Volksfeste etc. und den gesamten öffentlichen Nahverkehr.

Damit ist die Kleinräumigkeit und die mit ihr korrespondierende Polizeipräsenz nicht mehr zu gewährleisten. Es ist zu befürchten, dass die Verbotsverordnungen auf Grund von § 40 Abs. 4a und 7 sowie § 42b schon auf Grund des Umfangs nicht umfassend polizeilich kontrolliert werden können und damit nur sehr begrenzt, wenn überhaupt, Wirksamkeit entfalten können.

Es wird nicht verkannt, dass der Gesetzentwurf mit § 42c die für Verbotzonen erforderlichen Kontrollmaßnahmen schafft. Die vorgenannten Bedenken können hierdurch allenfalls abgemildert, aber nicht ausgeräumt werden.

2.2 Anzahl der Verbotszonen

Gegenwärtig gibt es drei unterschiedliche Waffenverbotszonen: nach § 42 Abs. 5, nach § 42 Abs. 6 und temporäre Waffenverbotszonen nach dem BPolG. Bei Recherchen zu diesem Thema konnte ich feststellen, dass bereits dieser Unterschied in der Öffentlichkeit nicht zutreffend wahrgenommen werden (beispielsweise bei Wikipedia). Wenn es künftig mindestens noch drei weitere Verbotszonen geben wird: auf Volksfesten etc. nach § 42 Abs. 4a sowie im öffentlichen Nahverkehr nach § 42 Abs. 7 und § 42b, wird es schwierig sein, diese komplexe Regelung, einschließlich der unterschiedlichen Ausnahmetatbestände, den Bürgerinnen und Bürger überzeugend zu vermitteln. Das Verständnis und eine Akzeptanz durch die Öffentlichkeit sind aber für die neuen Regelungen von zentraler Bedeutung.

2.3 Berechtigtes Interesse

Eine Ausnahme vom Verbot des Führens von Messern bzw. Messern und Waffen soll für nahezu alle Verbotsordnungen bei Vorliegen eines berechtigten Interesses gelten, welches durch nicht abschließende Regelbeispiele definiert wird und letztlich bei Messern immer dann vorliegen soll, wenn das Messer zu einem anerkannten Zweck geführt wird.

Diese Regelungssystematik übernimmt letztlich die Struktur des § 42a. Diese Norm verbietet in Abs. 1 Nr. 3 das Führen von Einhandmessern und Messern mit einer feststehenden Klingenslänge von mehr als 12 cm. Abs. 2 Nr. 3 lässt Ausnahmen zu, sofern ein berechtigtes Interesse vorliegt. Nach Abs. 3 liegt ein berechtigtes Interesse insbesondere vor, wenn das Führen der Messer im Zusammenhang mit der Berufsausübung erfolgt, der Brauchtpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck dient.

Wesentlich war hierbei, dass das berechtigte Interesse, kraft Gesetz entsteht, wenn ein allgemein anerkannter Zweck, etwa das Führen im Zusammenhang mit dem Brauchtum, gegeben ist. Eine entsprechende behördliche Feststellung ist nicht erforderlich. Der Bürger muss „nur“ mit der Unsicherheit leben, dass die Behörde ggf. sein Rechtsverständnis nicht teilt und ein Bußgeld verhängt. § 42a Abs. 1 Nr. 3 war 2008 ins WaffG aufgenommen worden, um gegen gewaltbereite Jugendliche vorgehen zu können, bei

denen das Einhandmesser an die Stelle der durch das WaffG 2002 verbotenen Messern getreten war. Die Regelung hat sich insgesamt nicht bewährt. Sie wurde vielmehr zu einer Belastung für Bürgerinnen und Bürger. Rechtsprechung und Literatur ist es bisher nicht gelungen, eine befriedigende Kasuistik zur Auslegung der unbestimmten Rechtsbegriffe „berechtigtes Interesse“ und „allgemein anerkannter Zweck“ zu finden. Von einzelnen Autoren wird deshalb vorgeschlagen, das „berechtigte Interesse“ nach § 42a Abs. 1 Nr. 3 extensiv zu verstehen. Es soll immer dann gegeben sein, wenn der konkrete Zweck von der Rechtsordnung gebilligt wird und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Messer zu Straftaten, Ordnungswidrigkeiten oder zu sonstigen Störungen der öffentlichen Ordnung eingesetzt wird. Von dieser Ansatz her darf der Bürger z. B. regelhaft ein im Geschäft erworbenes Gebrauchsmesser mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm in einer Tasche auf dem Weg zu seiner Wohnung bei sich tragen (Gerlemann in Steindorf 11. Aufl., § 42a WaffG Rn 12f. mit weiteren Nachweisen).

Die zu § 42a Abs. 3 aufgezeigten Probleme bestehen bei den Normen des vorgelegten Gesetzentwurfs, die durchgehend auf das berechtigte Interesse abstellen, entsprechend. Ich gehe davon aus, dass auch in den Fällen des § 42 Abs. 4a, Abs. 6 und 7 sowie § 42 b das berechtigte Interesse kraft Gesetz- bzw. kraft der Regelung in der jeweils zu erlassenden Verordnung entsteht, wenn die tatbestandlichen Voraussetzungen vorliegen. Die Probleme die mit dem „berechtigten Interesse“ und seiner Auslegung durch den „allgemein anerkannten Zweck“ bestehen, werden auf Seite 36 in der Begründung zu § 42b auch offen thematisiert.

„Eine Ausnahme im Rahmen eines allgemeinen anerkannten Zwecks ist immer dann gegeben, wenn der konkrete Zweck von der Rechtsordnung gebilligt ist und keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass das Messer zweckentfremdet wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn das Messer kurzzeitig für das Schälen oder Schneiden von mitgebrachten Speisen benutzt wird.“

Diese Verständnis trägt der Lebenswirklichkeit Rechnung führt aber dazu, dass jeder ein Messer auch im öffentlichen Nahverkehr führen darf, solange er einen allgemein anerkannten Zweck glaubhaft macht, was der Regelfall sein dürfte.

Es ist zu befürchten, dass - wie bei § 42a Abs. 1 Nr. 3 - auch bei § 42 Abs. 4a und 7 sowie § 42 b Regelungen, die gegen eine kleine Gruppe von gewaltbereiten Personen gerichtet sind, letztlich zu einer Belastung für rechtstreue Bürgerinnen und Bürger werden.

2.4 Normenklare Regelung für das Führen von Messern im WaffG

Der Gesetzentwurf enthält eine Reihe von Regelungen, die es ermöglichen das Führen von Messern in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit zu beschränken oder zu verbieten (§ 42 Abs. 4a, Abs. 5 und Abs. 6 und Abs. 7 sowie § 42b Abs. 1). Erfasst werden nach Wortlaut und der Begründung alle Messer, also auch reine Gebrauchsmesser wie etwa das klassische Taschenmesser. Der Umstand, dass das Verbot/die Beschränkung bei Vorliegen eines berechtigten Interesses, welches in den einzelnen Vorschriften ähnlich aber im Detail unterschiedlich definiert wird, nicht zur Anwendung gelangen ändert an der Grundintention der Regelung nichts. Die Möglichkeit, das Führen von reinen Gebrauchsmessern durch waffenrechtliche Regelungen zu untersagen, wurde in der Kommentarliteratur bereits zum zu § 42 Abs. 6 sowie zu § 42a als rechtssystematisch nicht überzeugend kritisiert (Gade Basiswissen Waffenrecht, S. 81f.; Bernd Heinrich in Gade/Stoppa (Hrsg.) Waffenrecht im Wandel, S. 121f. – Bruch der Systematik des WaffG“ sowie Gerlemann in Steindorf, 11. Aufl., § 42 Rn. 28 und § 42a Rn. 4). Diese rechtssystematischen Bedenken gelten gegen die mit dem Gesetzentwurf intendierten Regelungen hinsichtlich des Führens von Gebrauchsmessern erst recht.

Die Waffenrechtsverbotsverordnungen nach dem gegenwärtigen § 42 Abs. 5 differenzieren hingegen sachgerecht zwischen Waffen, deren Führen durch eine Verordnung nach § 42 Abs. 5 in bestimmten Bereichen verboten wird, und Messern sowie anderen gefährlichen Gegenständen, deren Führen in dem bestimmten Bereich durch eine Verordnung nach dem Polizeirecht verboten wird.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelungen tragen aber dem Umstand Rechnung, dass Messer, auch Gebrauchsmesser, angesichts der Straftaten der letzten Monate in der Öffentlichkeit zunehmend als Bedrohung wahrgenommen werden. Ein Verbot/eine Beschränkung des Führens von Messern in bestimmten Bereichen der Öffentlichkeit durch das Waffenrecht kann normenklar durch eine Änderung des § 1 Abs. 1 WaffG erreicht werden. In dem nachfolgenden Vorschlag sind die Änderungen durch Fettdruck kenntlich gemacht.

„(1) Dieses Gesetz regelt den Umgang mit Waffen oder Munition sowie das **Führen von Messern in der Öffentlichkeit** unter Berücksichtigung der Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.“

2.5 Ausnahmen für das Führen von Messern

Die Ausnahmen für das Führen von Messern wurden in § 42 Abs. 4a und 6 sowie § 42b weitgehend angeglichen. In zwei Punkten besteht aber noch Anpassungsbedarf. Sie sind in der nachfolgenden Tabelle dargestellt. Unterschiedliche Formulierungen führen hier zu Unsicherheiten bei der Auslegung und erschweren den Waffenbehörden die Umsetzung der Intention des Gesetzgebers.

§ 42 Abs. 4a	§ 42 Abs. 6	§ 42b Abs. 2
1. Anlieferverkehr,	2. Anwohnern, Anliegern und dem Anlieferverkehr,	
8. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege oder der Ausübung des Sports oder einem allgemein anerkannten Zweck führen.	4. Personen, die Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen	7. Personen, die eine Waffe oder ein Messer im Zusammenhang mit der Brauchtumspflege, der Jagd oder der Ausübung des Sports führen

3. Zu den einzelnen Vorschriften

3.1 Änderungen § 4 WaffG

Die in § 4 Abs. 5 Satz 2 eingefügte Regelbeispiel kann die Arbeit der Waffenbehörden erleichtern.

In der Kommentarliteratur (Papsthart in Steindorf, Waffenrecht 11. Aufl., § 4 Rn. 22) wird vorgeschlagen, dass der Waffenbehörde durch Gesetzesänderung die Möglichkeit eingeräumt werden sollte, zum Vorstellungstermin qualifizierte Personen hinzuziehen, weil es für den waffenrechtlichen Sachbearbeiter eine Bürde sein kann, bei Zweifeln an der persönlichen Eignung eine psychologisch fundierte Entscheidung in eigener Verantwortung zu treffen. Dieser Vorschlag sollte im laufenden Gesetzgebungsverfahren noch aufgegriffen werden. Er könnte wie folgt lauten.

„Bei Zweifeln an der persönlichen Eignung kann die Behörde Sachverständige nach § 4 Abs. 2 AWaffV hinzuziehen.“

3.2 Änderungen § 5

Abs. 1

Die Ausweitung der Gründe der absoluten Unzuverlässigkeit auf die staatsgefährdenden und extremistischen Straftaten ist gut vertretbar.

Abs. 5

Die Aufnahme der zusätzlichen Bundesbehörden ist geeignet, die Erkenntnislage der Waffenbehörden zu verbessern.

3.3 Änderungen § 6

Die Änderungen des § 6 entsprechen im Grundsatz den Vorschlägen zur Änderung des WaffG, die 2021 der Diskontinuität anheimgefallen waren. Gegenüber 2021 fällt vor allem auf, dass der Zeitraum für die Abfrage der Wohnsitze von fünf Jahren auf zehn Jahre verlängert wurde. Es mag sinnvoll sein. Eine Begründung hierfür fehlt allerdings. Auch entstehen durch diese Abfrage höhere Verwaltungskosten. Es sollte in der Begründung auch festgelegt werden, dass sowohl Erstwohnsitze als auch weitere Wohnsitze, insbesondere Zweitwohnsitze, gemeint sind. Die Überprüfung wäre lückenhaft, bezöge sie sich nur auf den Erstwohnsitz. Auch die Umwandlung der Soll-Vorschrift zu einer Verpflichtung der Waffenbehörden kann einen höheren Verwaltungsaufwand für die Waffenbehörden begründen. Auf diesen Umstand sollte im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens geachtet werden.

3.4 § 6a neu

Die Nachberichtspflicht entspricht im Grundsatz der Vorlage aus 2021. Sofern die damaligen Intentionen übernommen werden sollen, sind entsprechende Aussagen zur Quantifizierung erforderlich. Im Gesetzestext sollte unbedingt klargestellt werden, dass die Nachberichtspflicht unverzüglich zu erfolgen hat. Erlangt etwa eine Polizeibehörde nach der Antragstellung Erkenntnisse über Gewaltdelikte des Antragstellers, so teilt sie diese Informationen der Waffenbehörde unverzüglich mit. Liegen keine Erkenntnisse vor, besteht auch keine Nachberichtspflicht.

3.5 § 6b neu

Die Mitteilungspflicht der Waffenbehörden an die Jagdbehörden bei Wegfall der Zuverlässigkeit oder der persönlichen Eignung ist sachgerecht. Systematisch nicht ganz eindeutig ist jedoch das Verhältnis zum neuen § 44 Abs. 2. Dies sollte klarstellt und eine Regelung der Mitteilungspflichten an einem Standort angestrebt werden.

3.6 Änderungen § 41

Nach der Änderung sollen vor allem bestimmte Regelbeispiele einer rechtskräftigen Verurteilung ein Waffen- und Munitionsbesitzverbot für Waffen und Munition, deren Erwerb nicht der Erlaubnis bedarf begründen. Auch die Begründung (S. 34) bringt dies zum Ausdruck. Dieser Einschätzung ist zu widersprechen. Die Rechtsprechung hat wiederholt darauf abgestellt, dass zur Bestimmung der Unzuverlässigkeit bei erlaubnisfreien Waffen auf § 5 und die dort genannten Fälle zurückgegriffen werden darf (VG München

BeckRS 2024, 18316; VG Augsburg BeckRS 18400 sowie Gerlemann in Steindorf, 11. Aufl. § 41 Rn. 6 mit weiteren Nachweisen). Es besteht die Gefahr, dass durch die vorgesehene Regelung Waffenbesitzverbote schwieriger werden. Dies sollte unbedingt vermieden werden.

3.7 Änderungen § 42

Abs. 4a

Der neue Abs. 4a führt für Veranstaltungen nach Abs. 1 (öffentliche Vergnügungen, Volksfeste etc.) ein Verbot des Führens von Messern ein. Eine Ausnahme vom Verbot besteht bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses, welches durch Regelbeispiele nicht abschließend definiert wird. Dem allgemein anerkannten Zweck nach § 42 Abs. 4a Nr. 8 dürfte dabei die Regelung eines Auffangtatbestandes zukommen.

Wegen der grundsätzlichen Bedenken wird auf meine Ausführungen zu 2.1 bis 2.3 verwiesen.

Abs. 5

Die Neufassung des 1. Teils von Satz 1 "Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung das Führen von Waffen im Sinne des § 1 Abs. 2 und Messern..." ist wahrscheinlich eine Reaktion auf das Urteil des OVG Magdeburg (3 K 208/21) vom 28.09.2023. Das OVG Magdeburg hatte mit der vorgenannten Entscheidung die Waffenverbotszone in Halle (nach § 42 Abs. 6 WaffG) als formell und materiell rechtswidrig eingestuft. Die sehr grundsätzliche Argumentation ist auf alle Waffenverbotsverordnungen in Deutschland nach § 42 Abs. 5 und § 42 Abs. 6 übertragbar. Dieses formale Problem dürfte durch die neue Formulierung gelöst sein. Wenn der Gesetzgeber diese Intention verfolgt, bestehen aber auch keine Bedenken, diesen Umstand in der Begründung ausdrücklich zu erwähnen.

Die nachfolgenden Sätze wurden in Absatz 5 neu eingefügt.

"In der Rechtsverordnung nach Satz 1 soll für das Führen von Messern eine Ausnahme vom Verbot oder von der Beschränkung für Fälle bestimmt werden, in denen für das Führen des Messers ein berechtigtes Interesse vorliegt. Ein berechtigtes Interesse liegt insbesondere in den Fällen des Absatzes 4a Satz 3 vor."

Aus der Begründung ergibt sich nicht, warum diese Änderung vorgenommen werden soll. Vermutlich ist beabsichtigt, mit der Übernahme des "berechtigten Interesses" in Abs. 5 eine Annäherung der Ausnahmeregelungen an die des neuen Absatz 4a zu erreichen.

Das ist aber nicht überzeugend. § 42 Abs. 5 war und ist als Spezialinstrument für kriminalitätsbelastete kleinräumige Gebiete entwickelt worden. Soweit ersichtlich haben sich sowohl die Grundregeln als auch die geschaffenen Ausnahmen in den fünf Städten Hamburg, Bremen, Kiel, Wiesbaden und Leipzig bewährt. Die neu eingeführte Ausnahme ist somit nicht erforderlich. Ein Kriminalitätsschwerpunkt in einer Großstadt ist mit einem Volksfest im Sinne des § 42 Abs. 1 nicht vergleichbar.

Die oben angeführten neuen Sätze in Abs. 5 sollten daher ersatzlos gestrichen werden.

Abs. 6

Die Ausführungen zu der Entscheidung des OVG Magdeburg vom 28.09.2023 (3 K 208/21) gelten entsprechend.

Das in Waffenverbotszonen nach Absatz 6 künftig das Führen von allen Messern, unabhängig von der Klingenlänge, grundsätzlich verboten ist, ist sachgerecht. Für die jetzige Regelung, die auf Klingenlängen von über 4 cm abstellt, gibt es keine überzeugende Begründung.

Hinsichtlich der Waffen- und Messerverbotzonen in Verkehrsmitteln des öffentlichen Nahverkehrs wird auf die Ausführungen zu § 42b verwiesen.

Abs. 7

Die in der Begründung (S. 35) angesprochene heterogene Regelungslage bei Bahnhöfen könnte hier möglicherweise eine (Teil-) Regelungsnotwendigkeit begründen. Aus der Begründung geht aber nicht klar hervor, welche Probleme genau vorliegen und wie sie durch die die neue Verbotszone gelöst werden sollen.

Wegen der grundsätzlichen Bedenken wird auf meine Ausführungen zu 2.1 bis 2.3 verwiesen.

3.8 § 42b neu

Wegen der grundsätzlichen Bedenken wird auf meine Ausführungen zu 2.1 bis 2.3 verwiesen.

3.9 § 42c neu

Die Einführung von Kontrollmöglichkeiten in den Verbotszonen ist zu begrüßen. Damit wird eine wesentliche Voraussetzung für die Wirksamkeit der Verbotszone geschaffen. Hamburg hat diese Möglichkeit bereits durch § 13 Abs. 2 PolDVG für die Waffenverbotsverordnungen nach § 42 Abs. 5 geschaffen.

3.10 Änderungen § 43

Die in § 43 Abs. 2 Satz 2 neu enthaltene Durchbrechung des Steuergeheimnisses ist, wie in der Begründung zutreffend ausgeführt, mit der Einbeziehung des Zollkriminalamtes in die Überprüfung der Zuverlässigkeit und der persönlichen Eignung erforderlich geworden. Eine vergleichbare Regelung war bereits in dem Entwurf von 2021 enthalten.

3.11 Änderungen § 44

§ 44 sieht Übermittlungsmöglichkeiten an die Jagdbehörden und die Verfassungsschutzbehörden vor. Die Begründung steht zu den vorgesehenen Änderungen in einem Spannungsverhältnis. Zu einen wird ausgeführt, dass bei Namensänderungen, Umzug oder Tod des Inhabers einer waffenrechtlichen Erlaubnis die zuständige Waffenbehörde zeitnah informiert werden muss. Diese Übermittlungspflichten zwischen Waffenbehörden und Meldebehörden sind aber nicht neu. Sie wurden bereits durch das Waffenrechtsgesetz von 2002 eingeführt und das 2. WaffRÄndG vom 30.06.2017 und das 3. WaffRÄndG vom 17.02.2020 erweitert.

Der letzte Satz in der Begründung erweckt den Eindruck eines Defizits beim Nationalen Waffenregisters. Sollte dies so gemeint sein, wäre es nicht zutreffend. Nach der gegenwärtigen Rechtslage hat das Nationale Waffenregister die Aufgabe, Daten zu Personen, waffenrechtlichen Erlaubnissen sowie Waffen einander zuzuordnen (§ 1 Abs. 2 WaffRG). Die Registrierung der Einwohner ist Aufgabe der Meldebehörden, § 2 Abs. 1 BMG. Solange es diese beiden Systeme gibt, ist eine Regelung der Kommunikation erforderlich.

3.12 Änderungen § 45

Die neu eingeführte Möglichkeit, dass die Waffenbehörde bei einer drohenden Gefährdung bedeutender Rechtsgüter berechtigt ist, die Wohnung der betroffenen Person zu durchsuchen, sollte, in Anlehnung die Definition in § 102 Strafprozessordnung, auf andere Räume, die betroffenen Person und ihr gehörender Sachen erstreckt werden. Die Rechtsprechung hat zwar bei der Durchsuchung von Wohnungen

waffenrechtlicher Erlaubnisinhaber entschieden, dass Kraftfahrzeuge und Räumlichkeiten, die nicht zur Wohnung gehören ohne eine richterliche Anordnung durchsucht werden dürfen (VG Ansbach BeckRS 2023, 38062; VG Augsburg BeckRS 2017,125962). Diese Entscheidungen sind aber zu § 46 WaffG ergangen. Bei dem neuen § 45 Abs. 5 besteht eine höhere Gefahrenlage. Unsicherheiten sollten daher vermieden werden.

3.13 Änderungen § 46

Die in dieser Norm vorgenommene Umwandlung der Ermessensentscheidung in eine gebundene Entscheidung kann für die Waffenbehörden eine Mehrbelastung bedeuten, ist aber aus Gründen der Gefahrenabwehr vertretbar.

3.14 Änderungen § 53

Bei den Änderungen in § 53 sind in der Begründung geringfügige redaktionelle Korrekturen erforderlich:

- Nach § 53 Nr. 21 a ist künftig das Führen eines Messers auf einem Volksfest etc. grds. eine Ordnungswidrigkeit. Es handelt sich insofern um eine Folgeänderung zu Nr. 7 Buchstabe b.
- Die Änderung, wonach die bisherige Nr. 21a die Nr. 21b neu wird, ist eine Folgeänderung zu Nr. 13 Buchstabe a.
- Die Ordnungswidrigkeit nach § 53 Nr. 21c neu bezieht sich auf das Führen eines Messers oder einer Waffe entgegen § 42b . Es ist damit eine Folgeänderung zu Nr. 8.
- Die Ordnungswidrigkeit nach § 53 Nr. 23 bezieht sich auf einen Verstoß gegen § 42 Abs. 7 neu. Es ist damit eine Folgeänderung zu Nr. 7 Buchstabe e.

3.15 Änderungen § 58

Gegen die Amnestieregelung bestehen keine Bedenken.

3.16 Änderungen Anlage 2 Abschnitt 1 Nummer 1.4.1

Die Regelungen zum berechtigten Interesse für Springmesser überzeugen nicht. Wenn auch hier das berechtigte Interesse kraft Gesetz entstehen soll, bedeutet dies für Bürgerinnen und Bürger eine erhebliche Bürde, da sie bei einer abweichenden behördlichen Einschätzung eine Straftat begehen, § 52 Abs. 3 Nr. 1.

Eine Regelung wie in § 40 Abs. 3 Satz 1, wonach Inhaber einer jagdrechtlichen Erlaubnis und Angehörige von Leder oder Pelz verarbeitenden Berufen Umgang mit Faustmessern haben dürfen, kann dieses Problem lösen.

Jörg-Henning Gerlemann